

**Schulverein
des Schulzentrums Lahde e.V.**

Neufassung der Vereinssatzung vom 13. April 2007

- aufgrund der Mitgliederversammlung am 13. April 2007 geändert und neu gefasst –
- **aufgrund der Mitgliederversammlung am 14 Mai 2014 geändert und neu gefasst -**

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet Schulverein **des Schulzentrums** Lahde e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Petershagen-Lahde und ist am 18. Februar 1970 gegründet worden.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein will in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft das vertrauensvolle Zusammenwirken von Elternhaus und Schule zum Nutzen der Erziehung und Bildung unserer Schuljugend mit allen Mitteln fördern. Er setzt sich dafür ein, den Gedanken der Schulgemeinde immer mehr zu verwirklichen. Neben dieser ideellen Zielsetzung will der Verein die Arbeit der Schule durch Aufklärung und finanzielle Hilfe unterstützen, besonders bei der Durchführung von Studien- und Klassenfahrten. Der Verein dient damit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen und Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn mehr als sechs Monatsbeiträge als Rückstände offen stehen und die Zahlung trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht erfolgt oder wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. **Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist in schriftlicher Form, 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand bzw. der Schule einzureichen.** Es kann jedoch jeder Mitglied des Vereins bleiben, auch wenn das Kind oder die Kinder die Schule verlassen haben.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. **Der Jahresbeitrag ist für das Geschäftsjahr zu entrichten, unterjährige Beiträge werden nicht erhoben.** Er wird durch Einzugsermächtigung und Datenträger eingezogen. Spenden, die über den Beitrag hinausgehen, können durch Überweisung auf ein Konto des Schulvereins eingezahlt werden. In Sonderfällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag an den Vorstand

gestundet oder erlassen werden. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der Vorstand.

- a) Die **Mitgliederversammlung** ist oberstes Organ. Sie findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich oder/und durch Aushang in der Schule/in der Presse erfolgen. Anträge, die in der **Mitgliederversammlung** behandelt werden sollen, müssen 4 Tage vor dem Termin beim Vorstand vorliegen. Auf Antrag von 30 Mitgliedern muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche **Mitgliederversammlung** einberufen.

Die **Mitgliederversammlung** fasst Beschlüsse auf Entlastung und Wahl des Vorstandes, wählt die Kassenprüfer, beschließt Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern (soweit diese die Entscheidung durch die Versammlung fordern), die Auflösung des Vereins. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- b) Der Vorstand

I. Der **Gesamtvorstand** besteht aus

1. Dem Vorstand gemäß § 26 BGB, nämlich
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenführer
 - dem Schriftführer

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsbefugnis:

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. (**Frage : heißt dies, dass der Kassierer bei Überweisungen eine zusätzliche Unterschrift braucht ? Oder reicht es wenn die Überweisungen im Vorstand beschlossen und durch das Protokoll zu belegen ist ?**)

2. dem erweiterten Vorstand, nämlich
 - den Beisitzern - es können bis zu 5 Beisitzer bestellt werden.

- II. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

- III. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand außerdem der Schulleiter bzw. dessen Vertreter im Amt und der/die SV-Verbindungslehrer/in an.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und jede **Mitgliederversammlung** ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der erste Beisitzer vertritt den Schriftführer, der zweite Beisitzer den **Kassenführer**. Der **Kassenführer** verwaltet das Barvermögen des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Kas- senbericht vorzulegen. Rechnungsanweisungen können von ihm vorgenommen werden, wenn vom 1. Vorsitzenden die Richtigkeit bestätigt worden ist. Bei Beträgen über 500,- Euro entscheidet der Gesamtvorstand. Anträge auf Zuwendungen von Mitteln können gestellt werden von der Schulpflegschaft, der Mitgliederversammlung, aus dem Lehrerkollegium oder dem Schulleiter. Sie bedürfen der Schriftform.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes im Laufe eines Geschäftsjahres ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen.) DOPPELT ! STREICHEN

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen in der **Mitgliederversammlung** zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen. Sie erstatten der **Mitgliederversammlung** darüber Bericht. Kein Kassenprüfer darf sein Amt länger als 2 Jahre nacheinander ausüben. Jährlich wird ein Kassenprüfer neugewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein. Der diesbezügliche Antrag kann auch vom Vorstand erstellt werden. In jedem Falle ist ein solcher Antrag umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zugeben. Die einzuberufende Mitgliederversammlung kann über den Antrag nur entschieden, wenn die Mitglieder 3 Wochen lang vom Antrag Kenntnis hatten.
- b) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen **Mitgliederversammlung** nur mit mindestens 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zuerst einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 10 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Petershagen als Schulträger mit der Maßgabe, es ausschließlich für das **Schulzentrum Lahde** zu verwenden. Die mit Hilfe des Vereins beschafften Sachwerte verbleiben in der Schule.

Petershagen, 13.04.2007 **15.05.2014**